

1/2026

CONSULTATIO NEWS

BETRUGSBEKÄMPFUNG
Keine Vorsteuer für
Luxusimmobilien

HOMEOFFICE IM AUSLAND
Fallstricke
vermeiden

PRIVATSTIFTUNGEN
Beitrag zur
Budgetsanierung



Ich wünsche Ihnen im Namen des CONSULTATIO-Teams frohe Ostern, erholsame Feiertage und einen guten Start in den Frühling.

Nachgefragt bei ... **Michael Lackinger**

In vielen Firmen gibt es Homeoffice-Regelungen mit Mitarbeitern im Ausland. Warum sollten solche Vereinbarungen gerade jetzt kritisch geprüft werden?

Viele Betriebe unterschätzen die Tragweite dieser Modelle. Denn wer Mitarbeitende dauerhaft vom Ausland aus arbeiten lässt, begründet dort möglicherweise ungewollt eine steuerliche Betriebsstätte. Das hat Folgen: zusätzliche Steuerpflichten, Meldepflichten und gegebenenfalls Auswirkungen auf die Sozialversicherung. Dokumentieren Sie deshalb Homeoffice-Vereinbarungen sauber, schaffen Sie klare und verbindliche interne Richtlinien und überprüfen Sie diese regelmäßig.

Die Umsatzsteuer auf bestimmte Lebensmittel sinkt um die Hälfte. Darauf müssen sich die betroffenen Branchen vorbereiten. Ist die Maßnahme mehr Symbolpolitik als echte Entlastung?

Die Senkung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie stellt einen Schritt dar, um Österreich an das Niveau der Nachbarländer heranzuführen. Problematisch ist jedoch die geplante Differenzierung nach Produktkörben. Sie wirft zwangsläufig Abgrenzungsfragen auf. Auch der Steuersatz von 4,9 % wirkt eher marketinggetrieben als steuerpolitisch durchdacht. Hinzu kommt der technische Aufwand: Kassen- und ERP-Systeme sind umfassend anzupassen. Das kostet die Produzenten und Händler viel Geld. Außerdem ist der organisatorische Mehraufwand beträchtlich.

Zum Dauerthema KI: Ersetzt sie bald den Berater? Oder bleibt sie ein Werkzeug?

Die Künstliche Intelligenz entwickelt sich rasant. Doch zwischen der medialen KI-Euphorie und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit vieler Anwendungen klafft weiterhin eine Lücke. Vieles wird

als marktreif präsentiert, befindet sich tatsächlich aber noch im Aufbau. Hinzu kommen erhebliche Lizenzkosten, die sich derzeit nahezu wöchentlich ändern. Eines ist klar: Einen strukturiert denkenden und persönlich verantwortlichen Berater ersetzt KI nicht. Sie übernimmt weder Haftung noch trägt sie die Konsequenzen möglicher Fehlentscheidungen.

Die KI verändert den Beratungsaltag. Die Digitalisierung der Finanzverwaltung scheint hingegen Rückschritte zu machen?

Zumindest entsteht in manchen Bereichen dieser Eindruck. Wer sich beispielsweise erstmalig für FinanzOnline registrieren will, muss jetzt wieder verpflichtend persönlich aufs Amt kommen. Der Einsatz von KI scheitert laut Fiskus weiterhin an datenschutzrechtlichen Bedenken. Systeme wie Copilot kommen daher bei der Finanz vorerst nicht zum Einsatz.

IMPRESSUM

Medieninhaber: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG; Druckerei: Druckwerkstatt Print&Packaging, Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien; Redaktion: Michael Lackinger; Mag. Lukas Schlagnitweit; Christoph Fuchs, LL.B.; Mag. Werner Göllner; Dr. Georg Salcher; Mag. Christian Kraxner; Mag. Angelika Trippolt; Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at; Layout: Sylvia Proschinger, sylvia@prodesygn.com; Fotos: Cover: Shutterstock, S.2: CONSULTATIO, S.3: Shutterstock, S.4: Adobe Stock / Anselm Baumgart, S.5: Shutterstock, S.6: Shutterstock, S.7: Shutterstock, S.8: CONSULTATIO; Anschrift des Medieninhabers: 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1; Redaktion des Medieninhabers: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Was Sie beachten müssen, wenn Ihre Mitarbeiter außerhalb Österreichs telearbeiten

Homeoffice im Ausland: Steuerfallen vermeiden

Mag. Lukas Schlagnitweit

Moderne Arbeitsmodelle sind flexibel. Häufig arbeiten Beschäftigte zeitweise oder dauerhaft in Homeoffices – sogar in solchen, die im Ausland liegen. Auf den ersten Blick erscheint das praktisch. Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich gibt es aber Fallstricke, die Sie als Unternehmer kennen sollten. CONSULTATIO News informiert darüber.

PLÖTZLICH EINE BETRIEBSSTÄTTE IM AUSLAND?

Für die Arbeit im Homeoffice hat sich ab 2025 der Überbegriff „Telearbeit“ etabliert. Lassen Sie als Dienstgeber Ihre Beschäftigten mit Wohnsitz im Ausland telearbeiten, kann das allerdings unerwartete Folgen haben, konkret: die Begründung einer Betriebsstätte im betreffenden Land. Wäre dem so, müssten Sie sich dort steuerlich registrieren und Ihr Betriebsergebnis aufteilen. Das brächte Ihnen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand.

Wann tritt nun ein solches Szenario ein? Die Antwort gibt ein aktualisiertes OECD-Abkommen. Zum einen sind zeitliche Aspekte relevant, zum anderen mögliche wirtschaftliche Gründe, die im Vordergrund stehen.

- Macht die Telearbeit aufs Jahr gesehen weniger als 50 % aus, sieht der Fiskus prinzipiell keine Betriebsstätte begründet.
- Bei mehr als 50 % im Homeoffice (z. B. dreimal pro Woche) ist zu klären, ob es gewichtige wirtschaftliche Gründe für die Arbeit im Ausland gibt – so etwa eine Erleichterung der Geschäftstätigkeit vor Ort, weil der Mitarbeiter dort regelmäßig Kunden, Lieferanten oder verbundene Firmen kontaktiert. Je gewichtiger die Gründe, desto eher geht die Finanz von einer Betriebsstätte vor Ort aus.

Unabhängig vom Vorliegen einer Betriebsstätte müssen Sie als Arbeitgeber prüfen, welchem Land das Besteuerungsrecht für den Lohn zusteht und wo Ihre Mitarbeiter sozialversichert sind.

WELCHES LAND HEBT DIE LOHNSTEUER EIN?

In Sachen Lohnsteuer gilt der Grundsatz: Eine Tätigkeit wird dort besteuert, wo man sie ausübt. Werken Ihre Mitarbeiter zeitweise im ausländischen Homeoffice, sollte Sie daher nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch den jeweiligen Arbeitsort genau erfassen.

Die ansonsten bekannte 183-Tage-Regel greift bei der ausländischen Telearbeit nicht, wenn der Mitarbeiter physisch in seinem Wohnsitzstaat tätig wird. Das Besteuerungsrecht liegt in diesen Fällen ab dem ersten Tag beim Mitarbeiter-Wohnsitzstaat – und zwar für jeden Tag, den der Mitarbeiter dort arbeitet. Im Gegenzug dürfen Sie diese Auslandstage aber in Österreich von der Lohnsteuer freistellen, wenn eine von der ausländischen Steuerbehörde ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular „ZS-QU1“) vorliegt. Abhängig vom jeweiligen Tätigkeitsstaat können den Dienstgeber auch noch weitere (national unterschiedliche) Pflichten treffen.



WO SIND DIE MITARBEITER SOZIALVERSICHERT?

Für die Sozialversicherung kommt neben dem Tätigkeits- auch dem Wohnort große Bedeutung zu. Innerhalb der EU kann ein Dienstnehmer nur in einem Land sozialversichert sein (Lohnsteuerpflicht kann hingegen mehrfach entstehen). Zu prüfen ist, ob der Mitarbeiter den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit am Wohnort ausübt. „Wesentlich“ bedeutet hier mehr als 25 %. Bei Telearbeit hat der Dienstnehmer die Möglichkeit, im Land seines Arbeitgebers versichert zu bleiben – wenn er dort mehr als 50 % seiner Tätigkeit ausübt. Ist er generell im Ausland beruflich tätig, haben Sie als Arbeitgeber ab dem ersten Tag eine A1-Bescheinigung beim Versicherungsträger anzufordern.

In Drittländern (etwa Serbien oder Bosnien-Herzegowina) gelten die vereinfachten EU-Regeln nicht. Bei Homeoffice in diesen Ländern ist eine Mehrfachversicherung möglich. Diese Frage gilt es sinnvollerweise mit der zuständigen Versicherungsbehörde abzuklären. Auch die CONSULTATIO-Personalverrechnungsexperten stehen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.



Novelle zum Betrugsbekämpfungsgesetz mit starken „Nebenwirkungen“

Keine Vorsteuer bei Luxusimmobilien, neue Straftatbestände bei fingierten Verlusten

Christoph Fuchs, LL.B.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 bringt Änderungen, die es in sich haben. Denn es nimmt nun auch völlig „normale“ Projekte ins Visier. Das betrifft etwa die Vermietung teurer Wohnungen: Im schlimmsten Fall fällt der Vorsteuerabzug weg. Zusätzlich verschärft das neue Gesetz das Finanzstrafrecht, wenn es um Tricks mit Verlusten geht. In Kraft ist das Regelwerk seit Jahresbeginn 2026.

Die zwei genannten Maßnahmen machen den Kern des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 aus. Daneben bringt das BBKG auch einige kleinere Neuerungen. So hat nun das Vermieten sehr teurer Wohnimmobilien, in bestimmten Fällen, zwingend umsatzsteuerfrei zu erfolgen. Damit fällt der Vorsteuerabzug aus den Bau- und Anschaffungskosten weg. Und für Steuererklärungen gilt: Wer vorsätzlich unberechtigte Verluste angibt, ist schon

strafbar, noch ehe er die – dadurch verfälschte – Abgabenzahlung tätigt. Beide Neuerungen wirken also schon früh:

- bei Immobilienprojekten bereits in der Bau- und Finanzierungsphase
- bei Verlusten ab jenem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen und einreichen

Wer das berücksichtigt und sich gut vorbereitet, erspart sich spätere Diskussionen mit dem Fiskus und Mehrkosten.

TEURE IMMOBILIEN: VORSTEUER-ABZUG, ADE?

Grundsätzlich fallen 10 % Umsatzsteuer an, wenn Sie Grundstücke und Gebäude zu Wohnzwecken vermieten. Dafür können Sie im Gegenzug aber auch die Vorsteuer aus den Errichtungs- und Anschaffungskosten geltend machen. Das ist bei vielen Immo-Projekten, vor allem bei hochwertigen Objekten mit hohen Baukosten, ein wesentlicher Teil der Kalkulation.

Wenn Sie ein „besonders repräsentatives“ Objekt vermieten, gilt künftig jedoch eine wesentliche Einschränkung: Liegen dessen Anschaffungs-, Herstellungs- oder vergleichbare Kosten innerhalb von fünf Jahren ab Kauf bzw. Baubeginn netto (ohne USt.) über EUR 2 Mio., dann ist die Vermietung zwingend unecht umsatzsteuerfrei. Da damit der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wird die Umsatz-

steuer aus der Bauphase (typisch 20 %) zum echten Kostenfaktor. Eine Option zur Steuerpflicht ist in diesen Fällen ausdrücklich nicht möglich.

Beachten Sie im Hinblick auf die Zwei-Millionen-Grenze: Es zählen nicht nur Wohn-, sondern auch etwaige Nebengebäude und sonstige Bauwerke im räumlichen Zusammenhang, also etwa eine Garage oder ein Pool. Besteht eine Immobilie aus mehreren Wohnungen, sind diese einzeln zu betrachten: Sie müssen die Kosten sachgerecht zuordnen. Nach Wohnnutzfläche aufzuteilen kann dabei nur eine Vereinfachung sein.

BEISPIEL:

Eine Gesellschaft lässt 2026 eine Wohnung (inkl. Nebenanlagen) um netto EUR 2,4 Mio. bauen. Sie vermietet sie zu Wohnzwecken. Der Fiskus gewährt keinen Vorsteuerabzug aus den Bauleistungen mehr – auch wenn die Vermietung fremdüblich an Dritte erfolgt.

Die Regel knüpft allein an den Kosten an. Top-Lagen mit hohem Grund- und Baukostendruck fallen daher schneller in die „Luxus“-Kategorie als günstigere Gebiete auf dem Land – auch wenn die Nutzung vergleichbar ist. Ein Immo-Projekt kann außerdem nachträglich über die Schwelle rutschen, wenn Sie innerhalb der Fünf-Jahres-Frist nochmals ins Objekt investieren. Geschieht das, drohen sogleich Vorsteuerberichtigungen im 1/20-System.

Die Neuregelung betrifft Sie nur, wenn Sie das Wohnobjekt nach dem 31.12.2025 anschaffen oder herstellen lassen. Für bestehende Immobilien bleibt hingegen die bisherige Systematik grundsätzlich erhalten. Größere Investitionen oder umfangreiche Reparaturen nach dem Stichtag (und innerhalb des Beobachtungszeitraums) können aber dazu führen, dass die Schwelle doch noch überschritten wird. Auch Anzahlungen oder Teilrechnungen können bedeutend sein, weil es auf den Leistungs- bzw. Zahlungszeitpunkt ankommt.

CONSULTATIO-TIPP

Nähert sich Ihr Wohnprojekt der Zwei-Millionen-Euro-Schwelle, empfehlen wir Ihnen ein laufendes Monitoring der Kosten, inklusive etwaiger Großreparaturen und Upgrades. Lassen Sie zudem frühzeitig die steuerliche Struktur prüfen.

NEUE STRAFBARKEIT BEI UNRECHTMÄSSIGEN VERLUSTEN

Bislang war das Finanzstrafrecht darauf ausgerichtet, Abgabenverkürzung zu

bestrafen. In Verlustjahren ist aber häufig (noch) keine Steuer fällig. Daher war die Strafbarkeit in vielen Fällen erst dann ein Thema, wenn ein Wirtschaftstreibender den (fingierten) Verlust später – in einem Gewinnjahr – tatsächlich zu nutzen versuchte. Seit 1.1.2026 ist das Finanzstrafgesetz nun erweitert. Es kann jetzt auch Folgendes Abgabenhinterziehung sein: wenn jemand – vorsätzlich, unter Verletzung von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten und zu Unrecht – Verluste erklärt, die sich erst in der Zukunft einkommensmindernd geltend machen lassen. Damit ist die „Gefahrenzone“ zeitlich nach vorne verlagert: weg von der späteren Verwertung, hin zur Erklärung selbst!

Das neue Gesetz regelt auch, wann die Tat als „bewirkt“ gilt: dann nämlich, wenn Bescheide/Erkenntnisse bekannt gegeben werden, die den unrechtmäßigen Verlust ausweisen. Den Wert, der die Strafe bestimmt, ermittelt der Fiskus über eine „Tarif-Fiktion“: Er zieht den unberechtigten Verlustbetrag heran und wendet darauf sinngemäß den Einkommensteuertarif (oder bei Körperschaften den KöSt.-Satz) an.

BEISPIEL:

Ein Unternehmer „dehnt“ seinen echten Verlust von EUR 10.000,- durch nicht abzugsfähige Aufwendungen auf EUR 50.000,- aus. Der unberechtigte Teil beträgt also EUR 40.000,-. Tut das eine Körperschaft, ergibt sich daraus (bei 23 % KöSt) ein maßgeblicher Wertbetrag von EUR 9.200,-.

Die Neuregelung kann auch Fälle erfassen, in denen ein Verlust später gar nicht verwertbar ist (z. B. durch den Untergang von Verlustvorträgen). Zudem stellt sich die Frage, wie sich eine Doppelbestrafung

vermeiden lässt, falls derselbe Verlust später dennoch zur Steuerersparnis führt („ne bis in idem“). Hier haben Verwaltungspraxis und Judikatur Klarheit zu schaffen.

AB WANN IST DIES RELEVANT?

Auf dem Prüfstand stehen alle Steuererklärungen, die nach Inkrafttreten des BBKG 2025 ab 1.1.2026 eingereicht werden. Das kann dazu führen, dass auch Verluste aus früheren Jahren ins Visier geraten, sofern die jeweilige Erklärung erst nach diesem Stichtag einlangt – etwa im Rahmen von Feststellungsverfahren.

CONSULTATIO-TIPP

Erklären Sie gegenüber dem Fiskus einen Sachverhalt nicht auf gut Glück, wenn die Abgrenzung strittig ist (z. B. Einmalaufwand vs. Aktivierung, Rückstellungen, Umgründungsfolgen). Legen Sie lieber der Steuererklärung eine transparente Sachverhaltsdarstellung samt Begründung bei (Offenlegungspflicht nach § 119 BAO). Das verringert Ihr finanzstrafrechtliche Risiko deutlich.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Das BBKG 2025 enthält unter anderem noch Anpassungen bei der Normverbrauchsabgabe (etwa bei Vergütung/Export und bei grenzüberschreitender Nutzung).

Im Finanzstrafrecht erweitert das Gesetz den sogenannten Verkürzungszuschlag: Dessen Obergrenze steigt auf EUR 100.000,-, er ist jedoch mit EUR 33.000,- pro Jahr begrenzt. Bei Nachforderungen von mehr als EUR 50.000,- erhöht sich der Zuschlagsatz auf 15 %.

In der Bundesabgabenordnung wird die Bargeldzahlung von Abgaben betragsmäßig begrenzt: Es dürfen maximal EUR 10.000,- Bargeld pro Tag sein. Außerdem sind insolvenzrechtliche Schutzmechanismen für bestimmte entrichtete Abgaben vorgesehen.

CONCLUSIO: GUT

PLANEN, TRANSPARENT ARBEITEN

Das BBKG 2025 verfolgt legitime Ziele. Es arbeitet aber zum Teil mit groben Typisierungen. Der Vorsteuerauschluss für teure Wohnungen wird deren Preis noch weiter nach oben treiben. Das kann auch marktübliche Vermietungen treffen. Daher ist es wichtiger denn je, dass Sie Ihre Projekte umsatzsteuerlich gut planen. Und bei den Verlusten steigt das finanzstrafrechtliche Risiko bereits zum Zeitpunkt der Erklärung: Sorgfalt, Transparenz und eine saubere Aktenlage sind deshalb Ihr bestes „Schutzschild“!





2026 bringt neue Aufzeichnungspflichten

Personalverrechnung: Fiskus will jetzt noch mehr Details

Mag. Werner Göllner

Mit Jahresbeginn traten wichtige Änderungen rund um die Lohnkontenverordnung und den Jahreslohnzettel L16 in Kraft. Die Finanz hat für Lohnzahlungen ab 1. Jänner 2026 eine neue, deutlich detailliertere Version des L16 eingeführt. Die Lohnverrechnung muss daher jetzt viele zusätzliche Angaben erfassen. Das betrifft vor allem den Sachbezug und Essensgutscheine.

Sachbezüge sind geldwerte Vorteile, die ein Arbeitnehmer erhält, ohne dass Geld fließt. Der Arbeitslohn ist künftig getrennt nach Geld- und Sachbezügen auszuweisen. Zudem müssen Sachbezüge nun in drei Kategorien aufgeschlüsselt werden:

1. Firmenauto (Kfz-Sachbezug)
2. Wohnraum
3. sonstige Sachbezüge (z. B. Firmenparkplatz oder andere Sachleistungen)

DER FIRMIENWAGEN

Die neue Meldepflicht nimmt vor allem Firmenautos (Sachbezug Kfz) ins Visier. Zur Berechnung dieses Vorteils verlangt das neue L16-Formular detaillierte Angaben:

Angesetzter Prozentsatz: Für Dienstwagen bemisst sich der geldwerte Vorteil üblicherweise pauschal als Prozentsatz vom Anschaffungswert des Autos – abhängig vom Fahrzeugtyp.

Der Sachbezugswert beträgt pro Monat:

- 0 % bei Elektroautos (sie sind derzeit steuerbefreit)
- 1,5 % bei Wagen mit bestimmten niedrigen Emissionswerten
- 2 % des Listenpreises bei sonstigen Autos

Bei Poolfahrzeugen kommt ein Durchschnittswert zum Einsatz. Auf dem L16-Formular ist ab 2026 der jeweils angewendete Prozentsatz zu vermerken. Nutzen die Mitarbeiter im Kalenderjahr mehrere Fahrzeuge (z. B. wegen eines Fahrzeugwechsels), lassen sich auch mehrere Prozentsätze angeben.

Anschaffungskosten zum 31.12.: Anzuführen ist der Brutto-Anschaffungswert (inkl. USt/NoVA) jenes Fahrzeugs, das am 31.12. privat genutzt wird. Bei Gebrauchtwagen gilt der ursprüngliche Listenpreis. Überlässt die Firma dem Dienstnehmer zum Jahresende kein Firmenauto, erübrigt sich diese Angabe – auch wenn während des Jahres ein Sachbezug angefallen ist.

E-Fahrzeuge: Die Kosten für das Laden und jene für eine Ladestation sind ab 2026 getrennt auszuweisen. Bisher waren beide Leistungen gemeinsam erfasst.

Diese erweiterten Angaben sollen sicherstellen, dass Firmen alle geldwerten Vorteile vollständig und korrekt melden. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet es, dass es in der Lohnverrechnung ab 2026 zusätzliche Daten braucht.

Führt CONSULTATIO für Sie die Personalverrechnung durch, dann melden sich unsere BetreuerInnen rechtzeitig bei Ihnen, falls die nötigen Daten fehlen.

ESSENSGUTSCHEINE

Essensgutscheine oder -bons sind ein Zuschuss zur täglichen Verpflegung. Sie lassen sich in Restaurants, Kantinen oder Supermärkten einlösen. Steuerlich gelten dafür weiterhin folgende Grenzen:

- Im Wert von bis zu EUR 8,- pro Arbeitstag sind Gutscheine steuerfrei, wenn sie ausschließlich für Mahlzeiten in Gaststätten oder von Lieferservices gelten.
- Nur maximal EUR 2,- Wert pro Arbeitstag sind steuerfrei, wenn auch der Einkauf von Lebensmitteln möglich ist.

Neu ab 2026: Essensgutscheine sind ausdrücklich in Lohnkonto und L16 zu erfassen. Das L16-Formular enthält künftig einen eigenen Posten mit dem Jahresgesamtbetrag aller ausgegebenen Gutscheine. Bisher waren Essensbons auch steuerlich begünstigt, aber nicht separat angeführt.

Für Arbeitgeber bedeutet das: Wenn Sie Essensgutscheine anbieten, weisen wir diese künftig gesondert aus. Wichtig bleibt, dass Sie pro tatsächlichem Arbeitstag nur einen Gutschein berücksichtigen dürfen. Wir empfehlen daher, weiterhin die Ausgabe- bzw. Konsumtage genau zu dokumentieren. Dann können Sie im Prüfungsfall nachweisen, die Freigrenzen eingehalten zu haben.

Ab 2026 höhere Stiftungseingangs- und Zwischensteuern

Steuerlast für Privatstiftungen steigt

Dr. Georg Salcher

Auch die österreichischen Privatstiftungen müssen zur Budgetsanierung beitragen. Seit Jahresbeginn gelten für sie spürbare steuerliche Verschärfungen. Die Stiftungseingangssteuer steigt auf 3,5 %, die Zwischensteuer auf bestimmte thesaurierte Erträge auf 27,5 %. Der Finanzminister erwartet sich dadurch pro Jahr rund EUR 33 Mio. mehr in seiner Kasse.

MEHR STEUER AUF ZUWENDUNGEN

Erhält eine inländische Privatstiftung unentgeltliche Zuwendungen, dann wird die Stiftungseingangssteuer fällig. Sie bemisst sich am Verkehrswert des gestifteten Vermögens. Bislang betrug die Abgabe 2,5 %, seit 1. Jänner 2026 sind es 3,5 %.

Ein Spezialfall liegt vor, wenn Stiftungen Immobilien bekommen: Eine unentgeltliche Immobilienzuwendung ist zwar von der Stiftungseingangssteuer befreit. Dafür kassiert der Fiskus aber eine höhere Grunderwerbsteuer – das sogenannte Stiftungseingangssteueräquivalent. Auch das hat der Gesetzgeber angehoben. Wird also eine Immobilie einer Stiftung zugewendet, werden 3,5 % reguläre Grunderwerbsteuer plus 3,5 % Äquivalent fällig. Damit erhöht sich die Gesamtbelastung bei solchen Übertragungen von 6 % auf 7 %.

AUCH DIE ZWISCHENSTEUER STEIGT

Eine Privatstiftung unterliegt als juristische Person grundsätzlich der regulären Körperschaftsteuer (KöSt-Satz seit 2024: 23 %). Bestimmte Erträge sind jedoch, wenn sie die Stiftung einbehält (thesauriert) und nicht zuwendet, der sogenannten Zwischenbesteuerung unterworfen. Das betrifft etwa Zinsen aus Bankguthaben oder Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Beteiligungen.

Wendet die Stiftung solche Gewinne später einem Begünstigten zu, fällt Kapitalertragsteuer an. Die zuvor entrichtete Zwischensteuer bekommt die Privatstiftung wieder gutgeschrieben. Der Zwischensteuersatz betrug bis einschließlich 2025 – im Gleichklang mit dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz – 23 %. Ab dem Veranlagungsjahr 2026 steigt er auf 27,5 %. Erträge in der Stiftung zu thesaurieren ist nun somit steuerlich unattraktiver.



UNBEDINGT VORBEREITEN: UMSATZSTEUER AUF BESTIMMTE LEBENSMITTEL SINKT AB JULI

Die Bundesregierung senkt ab 1. Juli 2026 die Umsatzsteuer auf bestimmte Grundnahrungsmittel von 10 % auf 4,9 %. Das soll die Inflation dämpfen. Der neue ermäßigte Steuersatz wird voraussichtlich für Milch und Milchprodukte, frische Eier, Brot und Gebäck, Nudeln, Reis, Mehl, Speisesalz sowie zahlreiche Obst- und Gemüsesorten gelten. Der nötige Parlamentsbeschluss steht allerdings noch aus.

Als betroffener Lieferant – und auch als Einkäufer – sind Sie gut beraten, sich zeitgerecht auf den neuen Steuersatz vorzubereiten. So gilt es Buchhaltungssysteme wie Registrierkassen rechtzeitig auf den neuen Steuersatz von 4,9 % umzustellen. Nur dann lässt sich ab Juli 2026 auf Kassenbelegen, Rechnungen, Konten und Saldenlisten der 4,9 %-USt-Betrag getrennt ausweisen. Außerdem müssen Sie die begünstigten Artikel im System dem neuen Steuercode korrekt zuordnen. Vergessen Sie auch nicht, Ihre Preisauszeichnungen (z. B. Regaletiketten) zum Stichtag anzupassen, damit der Steuervorteil tatsächlich beim Kunden ankommt!

Interne News



SABINE STUDERA VERSTÄRKT DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Seit März 2026 ist Sabine Studera Teil der CONSULTATIO-Geschäftsführung. Sie kam 2024 im Zuge der Integration der Merkur Steuerberatung zur CONSULTATIO. In der Merkur ist die Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bereits seit vielen Jahren geschäftsführende Partnerin. Mit ihrem umfassenden fachlichen Know-how, ihrer Führungserfahrung und ihrem hohen Qualitätsanspruch hat sie sich als wichtige Ansprechpartnerin für KlientInnen und KollegInnen etabliert. In ihrer zusätzlichen Rolle wird Sabine Studera die wirtschaftliche Weiterentwicklung der CONSULTATIO aktiv mitgestalten.

Wir freuen uns sehr über diese Verstärkung in der Geschäftsführung und wünschen Sabine Studera viel Erfolg in ihrer neuen Funktion.



IM BEWEGTEN RUHESTAND: DANKE, CLAUDIA UND GABI!

Viele Mitarbeitende in der CONSULTATIO verbindet eine jahrzehntelange Zusammenarbeit. Claudia Höllriegl und Gabriele Smakal haben diese Kontinuität in besonderer Weise geprägt. Gemeinsam blicken sie auf 24 Jahre im Unternehmen zurück. Mit Ende des vergangenen Jahres haben wir unsere beiden Personalverrechnerinnen in den wohl verdienten Ruhestand verabschiedet. Sie waren weit mehr als verlässliche Zahlenexpertinnen. Mit fachlicher Präzision, großem Engagement und viel Herz haben sie unseren Arbeitsalltag bereichert. Nun genießen beide ihre neue Lebensphase und freuen sich auf mehr Zeit mit ihren Familien und in ihrer Rolle als Großmütter. Wir sagen von Herzen „Danke“ für ihren Einsatz und wünschen für den neuen Lebensabschnitt Gesundheit, Freude und viele erfüllende Jahre.



JETZT
ABSTIMMEN!

IHRE STIMME ZÄHLT: PHILIP STÄGEL IM RENNEN UM DEN TOP-ALLROUNDER 2026

Die Wahl zum „Steuerberater des Jahres 2026“ ist bereits voll im Gang. Sie haben aber noch bis 12. April 2026 die Möglichkeit, Ihre Stimme abzugeben. Für CONSULTATIO ist heuer Philip Stägel in der Kategorie „Allrounder“ nominiert. Das freut uns besonders, denn seine Nominierung steht stellvertretend für die Kompetenz, das Engagement und die Beratungsqualität unseres gesamten Experten-Teams.

Wenn auch Sie seine Arbeit schätzen, unterstützen Sie Philip Stägel bitte mit Ihrer Stimme (QR-Code scannen). Vielen Dank für Ihr Vertrauen!



Frohe
Ostern!

Für die kommenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen erholsame Stunden, sonnige Frühlingstage und ein schönes Osterfest voller Freude, Zuversicht und neuer Energie.

CONSULTATIO Steuernuss

Marco Smart ist Geschäftsführer der Smart Restruct GmbH. Zwei seiner Dienstnehmer haben ihren Wohnsitz in der Slowakei und arbeiten tageweise auch im Homeoffice in Bratislava. Die beiden Consulter beraten unter anderem slowakische Kunden und besuchen diese praktischerweise direkt vom Homeoffice aus.

Worauf muss Marco Smart in diesem Zusammenhang ganz besonders achten?

- Der VwGH hat entschieden, dass die Homeoffice-Pauschale nur für im Inland befindliche Telearbeitsplätze steuerfrei ausbezahlt werden darf.
- Marco Smart muss überprüfen, ob die Tätigkeit seiner Dienstnehmer in der Slowakei eine steuerliche Homeoffice-Betriebsstätte seiner Gesellschaft begründet.
- Für Dienstreisen in der Slowakei gelten seit 1.1.2026 neue Taggeld- und Nächtigungsgeldbestimmungen.
- Aufgrund des neuen slowakischen Restrukturierungsgesetzes (ZDR 2025) haften ab 2026 auch Sanierungsberater wie die Smart Restruct GmbH für bestimmte Schulden ihrer insolventen Kunden.

Ein im November 2025 veröffentlichtes Update zum OECD-Musteraabkommen stellt klar, wann durch grenzüberschreitende Arbeiten aus dem Homeoffice eine Betriebsstätte des Arbeitgeber begründet wird. Die Kernaussage: Entfallen auf die Tätigkeit im Homeoffice weniger als 50 % der gesamten Arbeitszeit, entsteht grundsätzlich keine Betriebsstätte. Übersteigt die Arbeitszeit im Homeoffice 50 % der Gesamtarbeitszeit, so ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Wenn die physische Anwesenheit im Homeoffice-Staat die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers unterstützt („wirtschaftliche Gründe“, wie z. B. physische Interaktion mit Kunden/Lieferanten), kann eine grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeit eine Betriebsstätte auslösen. (Details siehe Seite 3)

Die richtige Antwort lautet b).